

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 585 der Beilagen d.4.S.d.14.Gp.) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. November 2012 in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Brenner, Landesrat Eisl, Landesrat Blachfellner, Landesrätin Dr. Widmann, Landesrat Steidl, Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller (LRH), Hofrat Dr. Paulus (Abteilung 8) und Mag. Rathgeber (Referat 8/02) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Mag. Loidl MBA (Abteilung 14), Sailer Bakk.Komm. MBA (PV FSG), Mag. Dr. Gollackner und Herr Noor (PV FCG) sowie Frau Vierhauser (ZBR SALK) vertreten:

Abg. W. Ebner (ÖVP) berichtet, dass das gesamte Gesetzesvorhaben vor allem die Anpassung an verschiedene gemeinschaftsrechtliche Vorgaben beinhalte, die sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), aber auch aus Richtlinien der Europäischen Union ergeben. Weitere Änderungen betreffen ua neue Regelungen und Aliquotierungen von Urlaubsansprüchen, die Einführung der Möglichkeit eines Frühkarenzurlaubes für Väter ("Papamonat") nach den bundesrechtlichen Vorbildern, die ausdrückliche Statuierung eines Mobbing-Verbotes und Klarstellungen in der Frage der Nebentätigkeit während eines Karenzurlaubes. Schließlich wird noch in den Pensionskassenbestimmungen klargestellt, dass Sonderzahlungen zur Ermittlung der Beitragsgrundlage rechnerisch auf die zwölf Kalendermonate aufgeteilt werden, so dass in jedem Monat der gleiche Dienstgeber- (und Dienstnehmer-)beitrag zu entrichten ist.

Abg. W. Ebner bringt einen Abänderungsantrag ein, welcher zum Beschluss erhoben wird.

Abg. Mag. Schmidlechner (SPÖ) sagt, dass die Anpassung des Dienstrechtes von Vertragsbediensteten und Beamten sinnvoll sei, deshalb werde die SPÖ dem Abänderungsantrag zustimmen.

Die Personalvertretungen des Landes und der SALK stellten fest, dass viele ihrer Anregungen bzw ihre Stellungnahmen in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt worden seien.

Landesrat Eisl erwidert, die Personalabteilung habe die Personalvertretung konsultiert und die Vorlage auch mit dem Koalitionspartner verhandelt.

Zu dem im Ausschuss eingebrachten ÖVP-Abänderungsantrag zu Art I Z 12 (§ 92a L-BG) wird festgehalten, dass die vorgenommenen Änderungen keine inhaltliche Abweichung zur Regierungsvorlage bewirken sollen, sondern den Zusammenhang zwischen dem Entfall von Nebengebühren im Krankheitsfall und der nunmehr neu vorgesehenen Kürzung des Monatsbezuges deutlicher und leichter verständlich zum Ausdruck bringen. Ab einer Krankenstandsdauer von 182 Tagen gebührt einer Beamtin oder einem Beamten grundsätzlich nur mehr ein Betrag in der Höhe von 80 % des Monatsbezuges (dh Gehalt und bestimmte Zulagen). Da jedoch im Abs 1 auch die durch den Krankenstand entfallenden Nebengebühren berücksichtigt werden, kann die Kürzung des Monatsbezuges entsprechend dem Ausmaß dieser Nebengebühren auch geringer ausfallen. Im Abs 1 letzter Satz wird klargestellt, dass die Berücksichtigung der Nebengebühren in keinem Fall dazu führen kann, dass die Grenze von 80 % des Monatsbezuges überschritten wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage Nr 585 der 4.S.d.14.Gp. enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art I die Ziffer 12 wie folgt lautet:

### **"Ansprüche bei Dienstverhinderung**

#### § 92a

(1) Ist der Beamte durch Unfall, ausgenommen Dienstunfall, oder durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt ihm ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen ein Bezug in der Höhe von 80 % eines Betrages, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Monatsbezug, der dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte, und

2. der Summe der Zulagen (ohne Sonderzahlung), Abgeltungen und Nebengebühren, die der Beamte ohne Dienstverhinderung beziehen würde und die ihm zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren; bei nicht pauschalieren Nebengebühren ist von einem Zwölftel der Summe dieser Nebengebühren auszugehen, die der Beamte für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Dienstverhinderung bezogen hat.

Die Kinderzulage ist von einer solchen Kürzung ausgenommen. Überschreitet der so errechnete Betrag den Monatsbezug gemäß § 71 Abs 2 (dh das Gehalt und die im § 71 Abs 2 Z 2 genannten Zulagen), gebührt dem Beamten nur ein Betrag in der Höhe des Monatsbezuges.

(2) Die Kürzung tritt mit dem Tag nach Ablauf der im Abs 1 angeführten Frist ein und ist bis einschließlich dem Tag vor Wiederantritt des Dienstes wirksam. Ergeben sich daraus innerhalb desselben Kalendermonats Tage mit unterschiedlichen Bezugsansprüchen, ist für jeden Tag der Kürzung der verhältnismäßige Teil des Kürzungsbetrages nach den Abs 1 und 3 für die Bemessung der Bezüge zu berücksichtigen.

(3) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes neuerlich eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. In diesem Fall ist für die Berücksichtigung der nicht pauschalieren Nebengebühren trotzdem der zwölfmonatige Zeitraum vor der ersten Dienstverhinderung maßgebend. Die Kürzung der Bezüge wird mit dem Tag des Beginns der neuerlichen Dienstverhinderung wirksam, wenn die Frist gemäß Abs 1 bereits überschritten ist.

(4) Sinkt der Monatsbezug durch die Maßnahmen nach den Abs 1 bis 3 unter die gemäß § 33 Abs 5 LB-PG geltenden Mindestsätze ab, gebührt dem Beamten die darin vorgesehene Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem gekürzten Monatsbezug und den in Betracht kommenden Mindestsätzen. Die für die Ergänzungszulage geltenden Bestimmungen des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind anzuwenden. Die Ergänzungszulage ist bei der Bemessung der Sonderzahlung zu berücksichtigen.

(5) Allfällige Übergenüsse, die sich aus der Anwendung der Abs 1 bis 4 ergeben, sind dem Land abweichend vom § 94 in jedem Fall zu ersetzen.

(6) Während eines Beschäftigungsverbot nach dem MSchG (sowohl vor als auch nach der Entbindung) sind die Abs 1 bis 5 nicht anzuwenden. Ein solches Beschäftigungsverbot beendet den Lauf der in den Abs 1 und 3 jeweils erster Satz enthaltenen Fristen."

Salzburg, am 28. November 2012

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Die Berichterstatterin:

W. Ebner eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.